

Pulsnitzer Tageblatt

Verantwortlicher: 18. Tel.-Adr.: Tageblatt Pulsnitz
Postfach-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

Wochenblatt

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

Ersteinst an jedem Werktag
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung
des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen, hat der Bezücker
keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rück-
zahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0.65 RM bei freier Zustellung; bei
Abholung wöchentlich 0.55 RM; durch die Post monatlich 2.60 RM freibleibend



Anzeigen-Grundzahlen in Pfl.: Die 41 mm breite Zeile (Moffe's Zeilenmesser 14)
1 mm Höhe 10 Pfl., in der Amtshauptmannschaft Ramenz 8 Pfl.; amtlich 1 mm
30 Pfl. und 24 Pfl.; Reklame 25 Pfl. Tabellarischer Satz 50 % Zuschlag. — Bei
zuvorweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen
gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.
Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Ramenz
des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Großröhrsdorf, Bretinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und
Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Kleinbittmannsdorf

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 289

Freitag, den 12. Dezember 1930

82. Jahrgang

Amtlicher Teil

Mittwoch, den 17. Dezember 1930
vormittags 9 Uhr

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

im Sitzungssaale der Amtshauptmannschaft. — Die Tagesordnung hängt im Dienstgebäude
der Amtshauptmannschaft und in den Gemeinden mit über 1000 Einwohnern aus.

Amtshauptmannschaft Ramenz, am 11. Dezember 1930

Das im Grundbuche für Großröhrsdorf Blatt 105 auf den Namen der Erben des
verstorbenen Ida Mathilde verw. Hoffmann geb. Gebler in Großröhrsdorf eingetragene
Grundstück soll zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft

den 13. Februar 1931, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle versteigert werden.
Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 57 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf
10 350 RM geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 3600 RM; sie entspricht dem Frie-
densbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72). Das Grundstück liegt
in der Mitte der Stadt an der Hauptstraße und besteht aus einem Wohnhaus mit 3 Anbauten.

Das Grundstück hat niedrige Stockwerksdächer, die Erdgeschosseumfassungen sind massiv, die
Obergeschosseumfassungen, die Verankerungen und die Giebel sind aus Fachwerk und mit Schiefer
bedeckt. Das Dach ist ebenfalls mit Schiefer bedeckt. Unterkellerung ist das Gebäude nicht.
Das Grundstück trägt die Ortslistennummer 280 und die Flurbuchnummer 423 für Großröhrsdorf.

Die Einräumung der Mittelungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück
betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 6).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung
des am 2. Juni 1930 verlaubten Versteigerungstermins aus dem Grundbuche nicht ersicht-
lich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst
bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusetzen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des
Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigen-
falls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Pulsnitz, den 8. Dezember 1930

Der Remarque-Film verboten

Urteil der Oberprüfstelle: „Gefährdung des deutschen Ansehens als gegeben erachtet“

Alle amtlichen Gutachten befürworten das Verbot

Die Herstellerfirma zog den Film vor dem Urteil zurück

Die Berliner Blätter zum Verbot des Remarque-Films — Moralische Verpflichtung der Staaten zur Abrüstung
Die Zentrumsfraktion für ein Reichsvolksschulgesetz

Am Donnerstag vormittag fand vor der Filmoberprüf-
stelle die nochmalige Ueberprüfung des Films „Im Westen
nichts Neues“ unter dem Vorsitz von Ministerialrat Dr. See-
ger im Reichsinnenministerium statt. Als Beisitzer fungier-
ten Chefredakteur Baedeker von der „Deutschen Tages-
zeitung“, Professor Hinderer, Oberrealschlerin Rein-
hardt, die Schwester des Generals Reinhardt, und für das
Lichtspielgewerbe ein Herr Schubert.

Die Filmoberprüfstelle hat die Gefährdung des deut-
schen Ansehens durch den Film als gegeben erachtet und die
weitere Aufführung des Films für Deutschland verboten.

Die Begründung des Verbots.

Zur Begründung des Spruches der Filmoberprüfstelle
führte Ministerialrat Seeger mündlich etwa folgendes aus:
„Die Filmoberprüfstelle hat sich im Gegensatz zu Rechts-
anwalt Dr. Frankfurter auf den Standpunkt stellen müssen,
daß die Behauptung eines Landes, die Anwendung des Film-
gesetzes durch die Filmprüfstelle sei irwing erfolgt, genügt,
damit sich die Filmoberprüfstelle damit befassen müsse. Die
Filmoberprüfstelle hat sich weiter auf den Standpunkt des
Rechtsanwalts Frankfurter gestellt, daß der Film eine pazi-
fistische Weltanschauung verkörpere, dann könnte er aber
nicht, wie der Verteidiger behauptet habe, das Schicksal von
neun Freiwilligen allein kennzeichnen. Handele es sich aber
um Weltanschauungsfragen, dann seien die im Film spielen-
den Personen Typen.“

Die dargestellten Typen haben das Ansehen der
Kriegsteilnehmer auf das empfindlichste verletzt. Es ist un-
bestritten, daß in diesem Film nur deutsche Soldaten in
den Unterständen jammern und schreien, nur deutsche Sol-
daten im Lazarett sterben usw., daß aber die gegen den
Stahlbrat anrennenden Franzosen schweigend sterben.

Die Filmoberprüfstelle ist der Ansicht, daß durch diesen
Film der Gemütsverfassung der Teilnehmer an
dem Weltkrieg in keiner Weise gerecht wird. Sie
schließt sich ferner dem Standpunkt des Reichsinnen-
ministeriums an, daß der Film

ein Film nicht des Krieges, sondern der deutschen Niederlage
ist, und ich möchte das Volk sehen, das sich die Darstellung
der eigenen Niederlage gefallen läßt. Die Entscheidung der
Filmoberprüfstelle ist nicht — dies möchte ich besonders noch
betonen — unter dem Druck der Strafe erfolgt. Auch die
Drohung des Rechtsanwalts Frankfurter, daß die
amerikanische Firma ihre Produktion
aus Deutschland zurückziehen würde, hat das
Urteil der Filmoberprüfstelle nicht beeinflusst.

Die Filmgesellschaft zog vorher zurück.

Während der mehrstündigen Verhandlung der Film-
oberprüfstelle über den Film „Im Westen nichts
Neues“ gab der Vertreter der Herstellerfirma, Universal-
Pictures Corporation, Rechtsanwalt Frankfurter, die Er-
klärung ab, daß, gleichviel, wie die Entscheidung des Ober-

prüfungsgerichtes ausfalle, die Herstellerin des Films den
Film zurückziehe. Der Film werde also nicht mehr gespielt
werden, es sei denn, daß inzwischen mit der „Universal
Pictures Corporation“ und den Behörden ein Einvernehmen
darüber erzielt sei.

Die Berliner Blätter zum Verbot des Remarque-Films

Berlin, 12. Dezember. Zu dem Verbot des Films
„Im Westen nichts Neues“ für Deutschland nehmen die Ber-
liner Blätter ausführlich Stellung. Die „Börsezeitung“
begrüßt es, daß der Kampf um den Film, bei dem es um
den Prinzipienkampf zwischen Rechts und Links gegangen
sei, mit dem Sieg des nationalen Gedankens geendet habe.
Die „Germania“ teilt die sachlichen Gründe, die die
Oberprüfstelle zum Verbot des Films veranlaßt habe und
weist darauf hin, es sei keineswegs so, daß die National-
sozialisten durch ihre Demonstrationen das Verbot erzwingen
hätten. Die „Vossische Zeitung“ meint, das Urteil
der Oberprüfstelle beseitige nicht den Kampf der Meinungen
und könne nicht als objektive Feststellung hingenommen
werden. Es sei unter politischem Druck entstanden, von einem
Gremium gefaßt, das auch beim besten Willen zu einer rein
sachlichen Entscheidung doch von vorn herein überwiegend zu
ungunsten des Films eingestellt gewesen sei. Das „Ber-
liner Tageblatt“ bezeichnet das Verbot als eine Kapi-
tulation vor der Strafe. Der „Lokalanzeiger“ stellt
fest, daß der Spruch der Film-Oberprüfstelle so ausgefallen
ist, wie er habe ausfallen müssen. So sei wenigstens künst-
licher Schaden einigermaßen verhütet, der angerichtete aller-
dings nicht wieder gut gemacht. Die „D. A. Z.“ begrüßt es,
daß die gerechten Argumente der Ueberlegung und der ge-
rechte Zorn der beleidigten Bevölkerung ausgereicht hätten,
in dem Streit um den Film die Oberhand zu behalten.
Eine Reinigung der Atmosphäre des öffentlichen Lebens werde
die Folge sein. Der „Vorwärts“ schreibt, die Mitglieder
der Oberprüfstelle, die das Verbot beschloffen hätten, und die
amtlichen Stellen, die hinter ihnen ständen, hätten aus na-
tionalistischer Parteiverblendung oder aus klagenswerter
Schwäche dem deutschen Volke einen verhängnisvollen schlec-
ten Dienst erwiesen. Die sozialdemokratische Partei sei ent-
schlossen, den Kampf gegen die faschistische Sprache und den
wiederauflebenden Kriegesgeist durchzuführen.

Moralische Verpflichtung der Staaten zur Abrüstung

Berlin, 12. Dezember. Am Donnerstag erklärte nach
einer Meldung Berliner Blätter aus Oslo der frühere ame-
ricanische Staatssekretär Kellogg in seiner Friedenspreisrede
unter anderen, daß das Wettrüsten eine der größten Be-
drohungen des Weltfriedens sei und daß nach seiner Auf-

fassung die Staaten moralisch verpflichtet seien, ihre im
Versailler Vertrag niedergelegten Erklärungen über die Ab-
rüstung durchzuführen. Erzbischof Söderblom hatte für seine
Nobelpreisrede das Thema „Die Friedenspflicht der Kirche,
deren Wege und Ziele“ gewählt.

Die Zentrumsfraktion für ein

Reichs-Volksschulgesetz

Berlin. Die Reichstagsfraktion der Zentrums hat
folgende Entschliebung angenommen: Die Zentrumsfraktion
betrachtet es nach wie vor als eine ihrer vornehmsten Pflichten,
für die Verabschiedung eines Reichsvolksschulgesetzes in Aus-
führung des Artikels 146 der Reichsverfassung zu sorgen,
das unter Wahrung der Gewissensfreiheit und Elternrechte
eine religiös-sittliche und vaterländische Erziehung des Kindes
gewährleistet. Dabei ist im besonderen die Stellung der
Bekanntnisschule zu wahren und dort, wo sie eingeengt ist,
auszubauen. Sie wird die Reichsregierung ersuchen, um-
fassende Vorarbeiten für ein Reichsvolksschulgesetz in die Hand
zu nehmen, mit den Länderregierungen darüber in Verhand-
lungen einzutreten, die die Verabschiedung einer solchen großen
Vorlage ermöglichen und dann dem Reichstag einen ent-
sprechenden Entwurf vorzulegen.

Deutliches und Sächsisches

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet)

Pulsnitz. Die Visitenkarte des Weihnachts-
mannes. Mitten im Herzen der Stadt ist über Nacht
ein mächtiger Tannenbaum emporgewachsen. Neben das
ehrwürdige Denkmal Rietzschels hat er sich hingepflanzt. Weit
ausladend streckt er seine durch zahlreiche elektrische Kerzen
geschmückten strahlenden Arme in den trüben Abend. Es
ist, als ob der Weihnachtsmann seine Besuchskarte abgegeben
hätte. Der städtische Forst hat der Nothilfe einen besonders
schönen Baum gestiftet. Der Tannenbaum soll alle Vorüber-
gehenden zum Opfer mahnen und an die Tätigkeit der Noth-
hilfe erinnern. Daher die Bitte an die Allgemeinheit, um
Mithilfe bei dieser in unserer schweren Zeit doppelt notwen-
digen Hilfe für die Notleidenden.

Pulsnitz. Lebensmüde. Am 11. 12. 30 ver-
suchte hier eine 71 Jahre alte Greisin ihren Leben ein Ende
zu machen. Sie schnitt sich in dem hinter der Schießstraße
gelegene Gäßchen mit einem Taschenmesser die Pulsader am
linken Arm durch und versuchte dann ihre Wohnung zu er-
reichen. In der Hausflur brach sie infolge des starken Blut-
verlustes zusammen. Der sofort erschienene Arzt Dr. med.
Schöne überführte sie in das hiesige Krankenhaus und leistete
ihr auch die erforderliche Hilfe. Lebensgefahr besteht nicht mehr.

— Gerichtskostengebühr. Nach der Notver-
ordnung vom 1. Dezember 1930 ist vom 3. Dezember 1930
ab der in § 7 des Gerichtskostengesetzes bestimmte Mindestbetrag
einer Gebühr (bisher 50 Pfl.) auf 1 RM erhöht worden.

Weihnachtsrückfahrkarten auf den Staatlichen Kraft-
wagenlinien. Die Staatliche Kraftwagenverwaltung gibt
bekannt, daß auf den staatlichen Kraftwagenlinien die am
24. und 25. Dezember gelassenen Rückfahrkarten Gültigkeit
bis einschließlich Sonntag den 28. Dezember d. J. abends
haben.

